



## Vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Arbeit.

Wir sind ein Unternehmen der beruflichen Rehabilitation und bieten Menschen mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen die Möglichkeit wieder am Arbeitsleben teilzunehmen. Mit der Vergabe von Aufträgen an uns können unsere Kunden sicher sein, einen wesentlichen Beitrag zur Integration und Unterstützung behinderter Menschen zu leisten.

Wir sind eine anerkannte Werkstatt nach § 219 Sozialgesetzbuch IX. Sie können 50% der von uns erbrachten Arbeitsleistung auf Ihre Ausgleichsabgabe anrechnen. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein konkretes Angebot.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.



## Ihre Ansprechpartner.



**WfbM Memmingen**  
Altvaterstraße 9 - 87700 Memmingen  
Tel.: 0 83 31 / 97 64-0  
Email: info@uaw-mm.de

**P-WfbM Memmingen / Mindelheim**  
Riedbachstraße 2a - 87700 Memmingen  
Tel.: 0 83 31 / 92 45 98-0  
Email: info@uaw-mm.de



**WfbM Mindelheim**  
Kanzelwandstraße 11 - 87719 Mindelheim  
Tel.: 0 82 61 / 76 96-0  
Email: info@uaw-mm.de



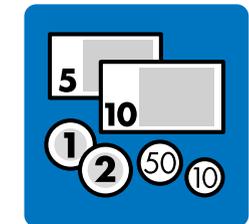
**Unterallgäuer Werkstätten gGmbH**  
Altvaterstraße 9  
87700 Memmingen  
Tel.: 0 83 31 / 97 64-0  
Email: info@uaw-mm.de

Für mehr Infos bitte QR-Code scannen oder [uaw-mm.de](http://uaw-mm.de) besuchen.

Rev. 09



# Informationen zur Ausgleichsabgabe





## Die Ausgleichsabgabe.

Unternehmen, die mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen, haben nach § 154 SGB IX wenigstens 5% ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. (Mehr Infos unter: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix>)

Der Gesetzgeber fördert die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen. Deshalb können Firmen nach § 223 SGB IX 50% des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages auf Ihre zu zahlende Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe anrechnen. Außerdem berechnen wir als gemeinnütziges Unternehmen nur 7% Mehrwertsteuer.

## Beispiel.

Beschäftigen Sie 200 Mitarbeiter, ergeben sich 10 Pflichtarbeitsplätze. Nehmen wir an, dass nur 4 Pflichtarbeitsplätze besetzt sind, verbleiben 6 unbesetzte Pflichtarbeitsplätze. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 2%.

## Infos zur monatlichen Ausgleichsabgabe.

Für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz ist monatlich eine Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX zu entrichten.

- **140€** bei einer Beschäftigungsquote ab 3% bis unter 5%
- **245€** bei einer Beschäftigungsquote ab 2% bis unter 3%
- **360€** bei einer Beschäftigungsquote unter 2%
- **720€** bei einer Beschäftigungsquote von 0%

## Berechnung.

**Berechnung der Ausgleichsabgabe:**  
**6 x 245€ = 1.470€ je Monat. Dies ergibt eine jährliche Ausgleichsabgabe von 17.640€.**

Erteilen Sie uns innerhalb eines Kalenderjahres z.B. Aufträge in Höhe von 25.000€, mit Materialkosten von 5.000€ und Arbeitskosten von 20.000€.

Von diesen Arbeitslohnkosten können Sie 50% auf die von Ihnen zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen. Dadurch verringert sich die von Ihnen zu zahlende Ausgleichsabgabe um 10.000€ auf 7.640€.

Durch weitere Aufträge können Sie diese Kosten natürlich auch auf Null setzen.

Gerne beraten wir Sie zu dieser Thematik bei einem persönlichen Gespräch.